

1. Verfügung

Kreisverordnung

zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Cleverau-Tal und Rocksholz"
vom 20.03.1991

Aufgrund des § 18 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der
Fassung vom 16.06.1993 wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Grundstück Gemarkung Rensefeld, Flurstück 952/1, das im anlie-
genden Lageplan schwarz punktiert dargestellt wird, ist Bestand-
teil des Landschaftsschutzgebietes "Cleverau-Tal und Rocksholz".
Dieses Grundstück wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung zum
Schutze eines Landschaftsteiles in der Gemeinde Bad Schwartau vom
20.03.1991 entlassen.

Es handelt sich um eine Fläche, welche durch den B-Plan Nr. 57
der Stadt Bad Schwartau überplant wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.04.:1996 in Kraft.

Eutin, den 14. 03.1996

KREIS OSHOLSTEIN
Der Landrat
D III - Amt für Natur und Umwelt

Manfred P. L.

2. Zum Vorgang 621/322-004-2

